Bundesgesetzblatt

2001

Teil I

Z 5702 A

1991 **Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1991** **Nr. 59**

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bekanntmachung der Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Vom 11. Oktober 1991

Auf Grund des Artikels 2 der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1736) wird nachstehend der Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der seit dem 7. August 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1990 (BGBl. I S. 160),
2. die nach ihrem Artikel 3 im wesentlichen am 7. Juli 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1329, 1502),
3. die nach ihrem Artikel 3 im wesentlichen am 7. August 1991 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, und des § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), § 12 Abs. 3 angefügt durch das Gesetz vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742),

zu 3. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

Bonn, den 11. Oktober 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung über das Verfahren bei den Mitverantwortungsabgaben im Sektor Getreide (Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung – GetrMVAV)

I. Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich

1. der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Basisabgabe),
2. der Erhebung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (Zusatzabgabe) und
3. der Gewährung einer direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (Beihilfe).

§ 2
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des in § 13 vorgeschriebenen Meldeverfahrens ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt). Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 18 Abs. 3 und 4, § 21 Abs. 3 oder § 34 Abs. 8 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).

II. Erhebung der Abgaben

§ 3
Grundsatz

(1) Im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide durch den Getreideerzeuger ist der Marktbeteiligte verpflichtet, die vom Getreideerzeuger geschuldete Basisabgabe und Zusatzabgabe (Abgaben) einzubehalten und an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen.

(2) Im Falle der Übernahme von Getreide im Rahmen der Intervention unmittelbar von einem Erzeuger ist die Bundesanstalt zum Einbehalten, Abführen und Erstatten der Abgaben entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

(3) Für Getreide, das der Getreideerzeuger zur Vermarktung

1. in der Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung liefert,
2. unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen
   a) unmittelbar,
   b) nach Erstattungslagerung oder
   c) nach Erstattungsveredlung in Form von Veredlungserzeugnissen

   nach einem Drittland ausführt (Ausfuhr) oder nach einem anderen Mitgliedstaat versendet (Versand),

hat der Getreideerzeuger die Abgaben unmittelbar an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen.

§ 4
Erhebung der Abgaben bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Im Falle des § 3 Abs. 1 hat der Marktbeteiligte für die einzubehaltenden und abzuführenden Abgaben eine Abgabeanmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung (Abgabeanmeldung), in der er die Basisabgabe und die Zusatzabgabe getrennt selber zu berechnen hat, dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(2) Die Abgabeanmeldungen sind jeweils bis zum 15. Tag des auf die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Anmeldezeiträume folgenden Monats abzugeben.

(3) In den Abgabeanmeldungen sind anzugeben

1. Name und Anschrift des abführungspflichtigen Marktbeteiligten,
2. die vom Abgabenschuldner erworbenen Mengen Getreide,
3. die auf die erworbenen Mengen entfallenden Abgabenbeträge getrennt nach der Basisabgabe und der Zusatzabgabe,
4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe jeweils entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.

(4) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 5
Erhebung der Abgaben bei der Intervention

Im Falle des § 3 Abs. 2 gilt § 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bundesanstalt verpflichtet ist, die Abgaben in dem Monat, in dem der Kaufpreis für die unmittelbar von einem Getreideerzeuger im Rahmen der Intervention übernommenen Mengen Getreide gezahlt wird, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 6

Erhebung der Abgaben bei der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

(1) Im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 1 hat der Getreideerzeuger für die von ihm geschuldeten Abgaben eine Abgabeanmeldung, in der er die Basisabgabe und die Zusatzabgabe getrennt selber zu berechnen hat, dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(2) Für die Termine, zu denen die Abgabeanmeldungen abzugeben sind, gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) In den Abgabeanmeldungen sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Abgabenschuldners,
2. die in der Form von Verarbeitungserzeugnissen vermarkteten Mengen Getreide,
3. die auf die vermarkteten Mengen entfallenden Abgabenbeträge getrennt nach der Basisabgabe und der Zusatzabgabe,
4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.

(4) Der Abgabeanmeldung ist eine Berechnung über die in den gelieferten Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreidemengen beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Getreideerzeuger Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat;
2. Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;
3. Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides;
4. Art der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse, wobei für jedes Verarbeitungserzeugnis getrennt anzugeben ist
   a) das enthaltene Getreide nach Art und Qualität in Teilen vom Hundert,
   b) sonstige Bestandteile zusammengefaßt in Teilen vom Hundert;
5. soweit bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse Abfall- oder Nebenerzeugnisse angefallen sind, Art und Menge dieser Erzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann verlangen, daß der Getreideerzeuger weitere Angaben macht und ergänzende Unterlagen vorlegt, insbesondere Lieferpapiere und Rechnungen derjenigen Marktbeteiligten, die für den Getreideerzeuger das gelieferte Verarbeitungserzeugnis hergestellt haben.

(5) Für die Zahlung der Abgaben gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 7

Erhebung der Abgaben bei der Ausfuhr oder dem Versand

(1) Im Falle der Ausfuhr oder des Versandes von unverarbeitetem Getreide oder von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen durch einen Getreideerzeuger ist dieser verpflichtet, die Abgabeanmeldung im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a vorbehaltlich des Satzes 2 zusammen mit der Ausfuhr- oder der Versandausfuhrerklärung der Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b und c zusammen mit der Zollanmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Wird im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a keine Ausfuhrvergünstigung (Ausfuhrerstattung, Ausgleichsbetrag Beitritt, Ausgleichsbetrag Währung) beantragt, ist die Abgabeanmeldung in den in § 9 Abs. 3 sowie den §§ 15, 16 und 19 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Fällen abweichend von Satz 1 bei der zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung) vorzulegen. Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, in den Abgabeanmeldungen die geschuldeten Beträge selber zu berechnen.

(2) Für die Abgabeanmeldungen und das Abführen der Abgaben gelten § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Abgabenerhebung bei Vermarktung von weniger als 250 Tonnen im Wirtschaftsjahr

(1) Marktbeteiligte im Sinne des § 3 Abs. 1, die während des jeweils vorausgegangenen Wirtschaftsjahres weniger als 250 Tonnen Getreide von Getreideerzeugern geliefert erhalten haben und voraussichtlich im laufenden Wirtschaftsjahr weniger als 250 Tonnen Getreide von Getreideerzeugern geliefert erhalten werden, können die Abgaben vorbehaltlich des Satzes 2 einmalig für das Wirtschaftsjahr zahlen; in diesem Fall ist die Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 bis zum 15. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben. Wird von einem Marktbeteiligten vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres die in Satz 1 genannte Menge überschritten, ist die Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 für die bis dahin erworbenen Mengen zum nächsten sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Anmeldetermin abzugeben; für danach im selben Wirtschaftsjahr erworbene Mengen bestimmen sich die Termine für die Abgabeanmeldung ausschließlich nach § 4 Abs. 2. Für die Abgabeanmeldung gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(2) Für Getreideerzeuger, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 zum Abführen der Abgaben verpflichtet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 die Abgabeanmeldung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 tritt.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 9

Ausfuhr oder Versand zum Zwecke der Verarbeitung

Im Falle der Ausfuhr oder des Versandes von unverarbeitetem Getreide, das von einem Getreideerzeuger einem anderen Marktbeteiligten (Dritten) zum Zwecke der Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den Getreideerzeuger zur Verfügung gestellt wird, ist an Stelle der nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Abgabeanmeldung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich der Zweck der Ausfuhr oder des Versandes ergibt; Name und Anschrift des Getreideerzeugers sowie des Dritten und die betroffenen Mengen sind in der Erklärung anzugeben. Das Verbringen des Verarbeitungserzeugnisses in den Gel-

tungsbereich dieser Verordnung ist unter Bezugnahme auf die Erklärung nach Satz 1 der zuständigen Zollstelle unter Angabe der Menge des Verarbeitungserzeugnisses und des in ihm enthaltenen Getreides getrennt nach Getreidearten schriftlich anzuzeigen. Soll das ausgeführte oder versandte Getreide bei dem Dritten für den Getreideerzeuger nur getrocknet und gelagert werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Haftung

Der in § 3 Abs. 1 genannte Marktbeteiligte ist von dem für ihn zuständigen Hauptzollamt für die Abgaben in Anspruch zu nehmen,

1. die er einzubehalten und abzuführen hat,
2. die auf Grund fehlerhafter Eintragungen in vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Bescheinigungen verkürzt werden.

Satz 1 gilt für die Bundesanstalt entsprechend.

III. Besondere Vorschriften für Saatgut

§ 12

Erhebung der Abgaben bei Saatgut

(1) Wird im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte anerkanntes Getreidesaatgut (anerkanntes Saatgut) von einem Erzeuger (Saatgutvermehrer) an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung geliefert, ist die erworbene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 gesondert anzugeben. In diesem Fall werden die Abgaben nicht erhoben; der in der Abgabeanmeldung anzugebende jeweilige Abgabenbetrag ist mit Null einzutragen.

(2) Wird Getreide,

1. das von einem Feldbestand stammt, der auf die Anforderungen nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geprüft worden ist, und
2. das für die Anerkennung als Saatgut nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geeignet ist,

(Saatgut-Rohware), von einem Saatgutvermehrer an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung geliefert, um als Saatgut anerkannt zu werden, ist die erworbene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 gesondert anzugeben. Die Abgaben werden in diesem Fall auf eine Menge erhoben, die durch Multiplikation der gelieferten Menge mit dem für die betroffene Getreideart in der Anlage festgesetzten Berechnungsfaktor zu ermitteln ist, soweit zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen vom Saatgutvermehrer auf den anderen Marktbeteiligten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. Zusätzlich zu den nach Satz 1 erforderlichen Angaben sind in der Abgabeanmeldung die Getreideart, der maßgebliche Berechnungsfaktor sowie die der Berechnung des jeweiligen Abgabenbetrages zugrundegelegte Menge anzugeben.

(3) Im Falle der Ausfuhr oder des Versandes von anerkanntem Saatgut oder von Saatgut-Rohware durch einen Saatgutvermehrer gilt Absatz 1 oder 2 entsprechend.

(4) Die zuständige Zollstelle kann von demjenigen, der zur Vorlage der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 verpflichtet ist, verlangen, daß er die Abgabeanmeldung für anerkanntes Saatgut oder für Saatgut-Rohware durch Vorlage der dem jeweiligen Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Verträge glaubhaft macht.

§ 13

Meldung zur Überprüfung des Berechnungsfaktors für Saatgut-Rohware

(1) Wer als Marktbeteiligter mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung Saatgut-Rohware von einem Saatgutvermehrer geliefert erhält, ist verpflichtet, bis zum 15. Mai der Bundesanstalt die bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Getreidewirtschaftsjahr als Saatgut-Rohware erworbenen Mengen, die daraus gewonnenen Mengen anerkannten Saatgutes sowie die als anerkanntes Saatgut verkauften Mengen zu melden. Die Meldung ist für jede in der Anlage genannte Getreideart gesondert abzugeben.

(2) Ist der Saatgutvermehrer im Falle der Ausfuhr oder des Versandes von Saatgut-Rohware zur Abgabeanmeldung nach § 12 Abs. 3 verpflichtet, gilt Absatz 1 entsprechend.

IV. Abgabenentscheidungen durch das Hauptzollamt

§§ 14 und 15

(weggefallen)

V. Kleinerzeugerbeihilfe

§ 16

Begriffsbestimmung

Kleinerzeuger von Getreide im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Getreideerzeuger, dessen Betrieb am ersten Tag des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von höchstens 33 Hektar aufweist.

§ 17

Gewährung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird vorbehaltlich einer Kürzung nach Absatz 4 in Höhe der von dem Kleinerzeuger getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe eines Wirtschaftsjahres für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt, für die der Kleinerzeuger in dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, mit den Abgaben belastet worden ist.

(2) Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Juli eines Jahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende

Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Beihilfe beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabenpflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabenpflichtigen Mengen sowie
   a) im Fall des § 4 Name und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Datums der Rechnung oder Gutschrift oder
   b) im Fall des § 6 oder § 7 Datum und Kenn-Nummern der Abgabeanmeldungen

   ersichtlich sind,
4. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist.

(3) Ein Getreideerzeuger, der sowohl einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach Absatz 2 als auch einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 20 stellen will, hat diese Anträge gleichzeitig bei dem zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

(4) Übersteigt die Gesamtsumme der Beihilfe für die Basisabgabe und die Zusatzabgabe, die sich aus den eingereichten und geprüften Anträgen errechnet, die für die Beihilfegewährung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel, werden die einzelnen Beihilfebeträge anteilmäßig gekürzt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die Auszahlungsquote im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Wird der einzelne Beihilfebetrag nach Absatz 4 gekürzt, ist diese Kürzung in eine mengenbezogene Kürzung umzurechnen. Ein Kleinerzeuger, der einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 20 gestellt hat, erhält ohne einen weiteren Antrag für die sich aus Satz 1 ergebende Menge die Abgaben im Wege des Verfahrens nach § 20 erstattet, wenn und soweit dies nicht zu einer Überschreitung der für diese Erstattung nach den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzten Höchstmenge führt.

(6) Das Hauptzollamt setzt den Beihilfebetrag durch Bescheid fest und überweist ihn auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

§ 18

Vom Kleinerzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Die Beihilfe wird einem Kleinerzeuger nur gewährt, wenn er dem Antrag nach § 17 Abs. 2 folgende Unterlagen beifügt:

1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe und
2. eine Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger (Kleinerzeugerbescheinigung).

(2) Die Belege nach Absatz 1 Nr. 1 müssen im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des abführungspflichtigen Marktbeteiligten sowie des Abgabenschuldners,
2. Datum der jeweiligen Getreidelieferung und die erworbene Getreidemenge,
3. Betrag der einbehaltenen Abgaben;

von dem abführungspflichtigen Marktbeteiligten ausgestellte Sammelbelege sind zum Nachweis der Abgabenbelastung zulässig. Der Nachweis der Abgabenbelastung in den Fällen des § 3 Abs. 3 ist durch die Vorlage der entsprechenden Abgabeanmeldungen zu führen.

(3) Soweit ein Kleinerzeuger für das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, für das die Beihilfe gewährt werden soll, einen Antrag auf Einkommensausgleich nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (Einkommensausgleich) gestellt hat, wird die Kleinerzeugerbescheinigung durch die Landesstellen im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Einkommensausgleich von Amts wegen bis zum 31. Mai dieses Wirtschaftsjahres ausgestellt. Dies setzt voraus, daß der Kleinerzeuger in seinem Antrag auf Einkommensausgleich angegeben hat, daß er in dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, Getreideerzeuger ist.

(4) Soweit die Kleinerzeugerbescheinigung nicht nach Absatz 3 ausgestellt werden kann, wird sie auf besonderen Antrag durch die Landesstellen bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März dieses Wirtschaftsjahres schriftlich bei den Landesstellen einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung einen früheren Endtermin für die Antragstellung bestimmen. Der Antrag muß enthalten

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. die Angabe der am ersten Tag des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, landwirtschaftlich genutzten Fläche,
3. die Erklärung, daß der Antragsteller Getreideerzeuger ist.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 3 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei der Versicherung an Eides Statt bedienen.

(5) Die Landesstellen können zur Prüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung verlangen, daß ein Erzeuger die besonderen Aufzeichnungen oder die Karte nach § 28 Abs. 1 vorlegt.

(6) Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen durch Stichproben, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung vorgelegen haben. Dabei sind auch Kontrollen in den Betrieben der Antragsteller durchzuführen. Zur Durchführung der Kontrollen sind insbesondere die beim Antragsteller vorhandenen betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen heranzuziehen. Über die Durchführung und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufes (Aufhebung) einer Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger ist die aufhebende Landesstelle verpflichtet, dem nach § 17 Abs. 2 Satz 2 zuständigen Hauptzollamt unverzüglich eine Mitteilung darüber zu übersenden, in der Name und Anschrift des betroffenen Erzeugers angegeben sind; in der Mitteilung ist ferner anzugeben, ob die

sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheides angeordnet ist. Darüber hinaus ist die Landesstelle verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen

1. den Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides,
2. den Zeitpunkt und das Ergebnis des endgültigen Abschlusses des jeweiligen Verfahrens, soweit der Aufhebungsbescheid außergerichtlich oder gerichtlich angefochten worden ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend im Falle eines Verfahrens, das auf den einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist.

§ 19
Ermächtigungen der Landesregierungen

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine Glaubhaftmachung der für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung nach § 18 Abs. 4 erforderlichen Angaben über die Flächengröße nicht erforderlich ist, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag auf Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung damit einverstanden erklärt, daß die Angabe der Flächengröße auch anhand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Gewährung von anderen für die Landwirtschaft bestimmten Fördermaßnahmen überprüft werden kann, bei denen wenigstens eine Bewilligungsvoraussetzung an die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Antragstellers gebunden ist. Eine Überprüfung des Antrags auf Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung muß anhand der bezeichneten Verwaltungsunterlagen möglich sein. Die Fördermaßnahmen sind in der Rechtsverordnung zu bezeichnen.

VI. Abgabenerstattung bei Flächenstillegung

§ 20
Gewährung der Erstattung

(1) Erfüllt ein Abgabenschuldner die Voraussetzungen für eine Erstattung der Abgaben wegen seiner Teilnahme an Maßnahmen zur Flächenstillegung nach den Bedingungen der in § 1 genannten Rechtsakte, wird die Erstattung auf Antrag für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne gewährt.

(2) Der Erstattungsantrag ist bis zum 31. Juli für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das die Erstattung gewährt werden soll, bei dem für den Wohnsitz des Abgabenschuldners zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Erstattung beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabenpflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang ersichtlich sind
   a) die abgabenpflichtigen Mengen sowie
   b) im Fall des § 4 Name und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Datums der Rechnung oder Gutschrift, oder
   c) im Fall des § 6 oder des § 7 Datum und Kenn-Nummern der Abgabeanmeldungen,
4. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist,
5. die Angabe, für welchen Zeitraum die Flächenstillegungsbescheinigung gültig ist,
6. die Erklärung, ob eine für die Dauer der Stillegung ausgestellte Flächenstillegungsbescheinigung bereits bei einem früheren Antrag vorgelegen hat.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Erstattungsbetrag durch Bescheid fest. Der Erstattungsbetrag wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

§ 21
Vom Abgabenschuldner zu erbringende Nachweise

(1) Dem Erstattungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe,
2. eine Bescheinigung über das Erfüllen der nach den in § 1 genannten Rechtsakten für eine Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung eingegangenen Verpflichtungen (Flächenstillegungsbescheinigung) und
3. der Anbauvertrag, auch als Vervielfältigung, im Falle des Getreideanbaus nach den in § 1 genannten Rechtsakten zur Herstellung von Erzeugnissen, die nicht für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind, sowie eine Erklärung des Verarbeiters, daß er für diese Getreidemenge keine Produktionserstattung nach Artikel 11a oder 11b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 beantragt oder beantragt hat.

(2) Für die Belege nach Absatz 1 Nr. 1 gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. Hat eine für die Dauer der Stillegung ausgestellte Flächenstillegungsbescheinigung bei einem früheren Antrag nach § 20 Abs. 2 bereits vorgelegen, ist die erneute Vorlage der Bescheinigung nicht erforderlich, soweit sie noch gültig ist.

(3) Die Flächenstillegungsbescheinigungen sind den Erzeugern, die die für eine Erstattung der Abgaben wegen ihrer Teilnahme an gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen zur Flächenstillegung geforderten Verpflichtungen eingegangen sind, bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres, für das die Erstattung erfolgen kann, von Amts wegen durch die Landesstellen auszustellen. Auf das Verwaltungsverfahren der Landesstellen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Außer im Falle der Stillegung in der Form der Rotationsbrache können die Landesstellen die Flächenstillegungsbescheinigung für die Dauer der jeweiligen Stillegung ausstellen. In der Flächenstillegungsbescheinigung sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Erzeugers,
2. die Form der Stillegung sowie den Umfang der stillgelegten Flächen in Teilen vom Hundert,
3. die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung,
4. die ausstellende Stelle.

(5) Ist eine Flächenstillegungsbescheinigung für die Dauer der Stillegung ausgestellt, ist die ausstellende Landesstelle verpflichtet, die Flächenstillegungsbescheinigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich auf Grund von Meldungen des Erzeugers oder von behördlichen Überprüfungen ergibt, daß die Voraussetzung für die Erteilung der Flächenstillegungsbescheinigung nicht oder nicht mehr erfüllt wird. Wird die Voraussetzung für die Erteilung der Flächenstillegungsbescheinigung in einem späteren Wirtschaftsjahr wieder erfüllt, ist eine neue Flächenstillegungsbescheinigung entsprechend Absatz 3 auszustellen; Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(6) Für die Rücknahme oder den Widerruf (Aufhebung) einer Flächenstillegungsbescheinigung gilt § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

(7) Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen und der Betriebe der Erzeuger durch Stichproben, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Flächenstillegungsbescheinigung erfüllt sind. Dabei sind auch Kontrollen in den Betrieben der Antragsteller durchzuführen. Zur Durchführung der Kontrollen sind insbesondere die bei den Antragstellern vorhandenen betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen heranzuziehen. Über die Durchführung und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Im Fall der Aufhebung einer Flächenstillegungsbescheinigung ist die aufhebende Landesstelle verpflichtet, dem nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Hauptzollamt unverzüglich nach Erlaß des Aufhebungsbescheides eine Mitteilung darüber zu übersenden, in der Namen und Anschrift des betroffenen Abgabenschuldners anzugeben sind. In der Mitteilung sind ferner anzugeben, der Grund für die Aufhebung und ob die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheides angeordnet ist. Darüber hinaus ist die Landesstelle verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen

1. den Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides,
2. den Zeitpunkt und das Ergebnis des endgültigen Abschlusses des jeweiligen Verfahrens, soweit der Aufhebungsbescheid außergerichtlich oder gerichtlich angefochten worden ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend im Fall eines Verfahrens, das auf den einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist.

VII. Überwachung

§ 22

Aufzeichnungspflichten bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Wer nach § 3 Abs. 1 oder 2 die Abgaben abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. in übersichtlicher Form getrennt für jeden Getreideerzeuger Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs des vermarkteten Getreides einschließlich der erworbenen Mengen, des gezahlten Kaufpreises, der einbehaltenen und abgeführten oder erstatteten Abgaben sowie über die Herkunft zu machen,
3. Aufzeichnungen über die Lagerung und den Verbleib der insgesamt von ihm erworbenen Mengen zu machen,
4. unverzüglich nach Ablauf der sich aus § 10 Abs. 2, 3 oder 4 ergebenden Erstattungsfrist eine Liste mit Namen und Anschrift der Abgabenschuldner zu erstellen, die eine Erstattung der Zusatzabgabe erhalten haben; in der Liste sind für jeden Abgabenschuldner der Erstattungsbetrag und die der Erstattung zugrundeliegenden Getreidemengen anzugeben.

Aus den Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 muß die Art des erworbenen Getreides ersichtlich sein; dabei ist kenntlich zu machen, ob es sich um anerkanntes Saatgut, Saatgut-Rohware oder sonstiges Getreide handelt. Sind in den Aufzeichnungen auch Angaben über andere Warenarten enthalten, die dem Getreideerzeuger geliefert oder von diesem erworben worden sind, sind die sich auf das abgabenpflichtige Getreide beziehenden Angaben besonders zu kennzeichnen.

(2) Im Falle des § 12 sind die nach der Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Aufzeichnung verpflichteten Marktbeteiligten über die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 hinaus verpflichtet, die in der Saatgutaufzeichnungsverordnung genannten Aufzeichnungen auch zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung zu machen.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

§ 23

Aufzeichnungspflichten bei der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

(1) Ein Getreideerzeuger, der nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 die Abgaben abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch den Erzeuger selbst oder durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers auf dessen landwirtschaftlichen Betrieb durch eine mobile Anlage hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form Aufzeichnungen zu machen über
   a) Art und Menge der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse,
   b) Art und Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides, getrennt nach selbsterzeugtem und zugekauftem Getreide,
   c) Art und Menge der zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten sonstigen Waren und Güter,
   d) Zusammensetzung der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse nach ihren jeweiligen Bestandteilen, wobei die Angabe der Bestandteile in Teilen vom Hundert zu erfolgen hat,

e) bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallene Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer jeweiligen Art und Menge und ihres Verbleibs,

f) Datum der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse,

g) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,

h) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat,

i) Art und Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;

2. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers außerhalb dessen landwirtschaftlichen Betriebes hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form Aufzeichnungen zu machen über

   a) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,

   b) die dem Dritten zur Verfügung gestellten Mengen Getreide, getrennt nach Art, Qualität sowie nach selbsterzeugtem oder zugekauftem Getreide,

   c) Art und Menge der durch den Dritten hergestellten und an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteile nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,

   d) Art und Menge der weitergelieferten Verarbeitungserzeugnisse sowie das Datum der Weiterlieferung,

   e) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse weitergeliefert hat.

(2) Hinsichtlich der Qualität sowohl des vom Erzeuger dem Dritten zur Verfügung gestellten als auch des in den an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreides muß aus den Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c mindestens ersichtlich sein, ob es sich bei den jeweils betroffenen Mengen um Getreide handelt, das zur Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den menschlichen Verzehr oder zum Zwecke der tierischen Ernährung, auch in der Form von Verarbeitungserzeugnissen, geeignet ist. Soweit der Erzeuger eine Feststellung der Qualität verlangt, muß dies zum Zeitpunkt der Anlieferung erfolgen und aus den Aufzeichnungen ersichtlich sein; anderenfalls ist das zur Verfügung gestellte Getreide als zum Zwecke der tierischen Ernährung geeignet anzusehen.

(3) Soweit für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse bereits Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nach Vorschriften des Verbrauchsteuerrechts bestehen, können die darin vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen an Stelle der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung verwandt werden.

§ 24
Aufzeichnungspflichten der Verarbeiter von Getreide

(1) Wer als Marktbeteiligter Getreide durch einen Erzeuger mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt erhält und für diesen aus Getreide Verarbeitungserzeugnisse herstellt (Verarbeiter), ist verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,

2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen, getrennt für jeden Erzeuger, zu machen über

   a) Namen und Anschrift des jeweiligen Erzeugers,

   b) Art, Qualität und Menge des zur Verfügung gestellten Getreides, sowie das Datum der Anlieferung,

   c) Art und Menge der hergestellten und zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer jeweiligen Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteile nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,

   d) die bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallenen Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer Art und Menge sowie ihres Verbleibs.

(2) Hinsichtlich der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c über die Qualität der betroffenen Getreidemengen gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zur Aufzeichnung nach Absatz 1 verpflichtete Verarbeiter ist verpflichtet, dem Erzeuger bei der Übergabe der Verarbeitungserzeugnisse eine schriftliche Abrechnung auszustellen, die die Angaben enthalten muß, die es dem Erzeuger ermöglichen, seiner Aufzeichnungspflicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 nachzukommen.

§ 25
Besondere Bestimmungen bei der Lohnverarbeitung von Getreide

(1) Ein Vertrag zwischen einem Erzeuger und einem Verarbeiter, in dem sich der Verarbeiter verpflichtet, aus von dem Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide ein Verarbeitungserzeugnis herzustellen und dieses Verarbeitungserzeugnis dem Erzeuger zurückzugeben (Lohnverarbeitung), ist schriftlich abzuschließen.

(2) Soweit in dem Vertrag nach Absatz 1 vereinbart wird, daß die von den Vertragsparteien gegenseitig zu erfüllenden Verpflichtungen in Teilmengen während eines bestimmten Zeitraumes erbracht werden können (Dauerlohnverarbeitungsvertrag), darf der Vertrag längstens für die Dauer des jeweils laufenden Wirtschaftsjahres geschlossen werden. Nach Ablauf der vereinbarten Ver-

tragsdauer ist der Verarbeiter verpflichtet festzustellen, ob und welche Mengen des vom Erzeuger zum Zwecke der Lohnverarbeitung gelieferten Getreides nicht verarbeitet und in der Form von Verarbeitungserzeugnissen an den Erzeuger zurückgegeben worden sind (Saldo). Dieser Saldo ist in den besonderen Aufzeichnungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 gesondert auszuweisen.

(3) Übernimmt der Verarbeiter die saldierten Mengen in der Weise, daß er in Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes vom Erzeuger die Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen Getreide erhält (Vermarktung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte), ist er verpflichtet, seiner nach § 4 abzugebenden Abgabeanmeldung eine Berechnung des Saldos beizufügen.

§ 26

Besondere Bestimmungen bei der Lagerung, Lohntrocknung oder Lohnbeizung von Getreide

(1) Wer als Marktbeteiligter von einem Erzeuger mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften Getreide zur Lagerung oder Trocknung erhält, um es nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer oder der Trocknung an den Erzeuger zurückzugeben, ist verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen, getrennt für jeden Erzeuger, zu machen über
   a) Namen und Anschrift des jeweiligen Erzeugers,
   b) Art, Qualität und Menge des zu lagernden oder zu trocknenden Getreides sowie das Datum der Anlieferung,
   c) Art, Qualität und Menge des an den Erzeuger nach Lagerung oder Trocknung zurückgegebenen Getreides sowie das Datum der Rückgabe.

(2) Der in Absatz 1 genannte Marktbeteiligte ist verpflichtet, dem Erzeuger eine Abrechnung über die Lagerung oder Lohntrocknung auszustellen, in der insbesondere die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c vorgesehenen Angaben enthalten sein müssen.

(3) Hinsichtlich der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c über die Qualität der betroffenen Getreidemengen gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

(4) Ein Vertrag zwischen einem Erzeuger und einem in Absatz 1 genannten Marktbeteiligten über die Lagerung oder Trocknung von Getreide ist schriftlich abzuschließen. § 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Im Falle der Lohnbeizung von Getreide, das für die Verwendung als Saatgut auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Erzeugers bestimmt ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 27

Aufzeichnungspflichten bei der Ausfuhr oder dem Versand von Getreide

Soweit ein Erzeuger nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 verpflichtet ist, die Abgaben anzumelden, gelten für die ihm obliegenden Aufzeichnungspflichten die §§ 22 und 23 entsprechend.

§ 28

Aufzeichnungspflichten für die Kleinerzeugerbescheinigung und die Flächenstillegungsbescheinigung

(1) Ein Getreideerzeuger, der eine Kleinerzeugerbescheinigung oder eine Flächenstillegungsbescheinigung beantragt oder erhält, ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über die Größe, Ort und Lage der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück zu machen und dabei Flächen, die im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte stillgelegt sind, unter Angabe der Art der Stillegung besonders zu kennzeichnen.

Ist es dem Erzeuger nicht möglich, für einzelne Flächen in seinen Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 Gemarkung, Flur und Flurstück anzugeben, hat er statt dessen die ortsübliche Grundstücks- oder Lagebezeichnung anzugeben. An Stelle der Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 kann der Erzeuger die erforderlichen Angaben in einer Karte mit einem ausreichend kleinen Maßstab eintragen, aus der mit genügender Sicherheit die genaue Lage seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erkennen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

§ 29

Aufbewahrungspflichten

(1) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungspflichten bestehen, sind aufzubewahren

1. für die Dauer von sechs Jahren
   a) die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungen,
   b) die in den §§ 22 bis 27 vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen,
   c) die sich auf sämtliche vorstehend genannten Bücher und Aufzeichnungen beziehenden Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen;
2. für die Dauer von drei Jahren
   a) die in § 28 vorgeschriebenen Bücher, Aufzeichnungen und Karten, einschließlich der sich darauf beziehenden Schriftstücke oder sonstigen Unterlagen,
   b) die sich auf einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 17 oder einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 20 beziehenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der Belastung mit den Abgaben erforderlichen Belege.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Belege zum Nachweis der Belastung mit den Abgaben beginnt mit der Rückgabe dieser Belege durch das zuständige Hauptzollamt an den Antragsteller.

§ 30

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung haben der Abgabenschuldner, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtige sowie die in § 24 und § 26 genannten Marktbeteiligten den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung dies verlangen.

(2) Hinsichtlich der Überwachung der Meldepflichten nach § 13 gilt Absatz 1 entsprechend; an die Stelle der zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung tritt die Bundesanstalt.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung oder der Flächenstillegungsbescheinigung hat der Abgabenschuldner den Beauftragten der zuständigen Landesstellen das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten; im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 31

Muster und Vordrucke

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann für

1. die Abgabeanmeldungen nach § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 sowie nach § 12 Abs. 1, 2 und 3,
2. die Berechnung nach § 6 Abs. 4,
3. die Anträge nach § 17 Abs. 2 und § 20 Abs. 2

Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Meldungen nach § 13 Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(3) Für den Antrag nach § 18 Abs. 4 oder § 34 Abs. 5 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 von den zuständigen Stellen Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 32

Verjährung

Die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe anzumelden war. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 33

(weggefallen)

§ 34

Übergangsregelung

(1) Auf vor dem 1. Juli 1988 entstandene Abgabeschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf in der Zeit vom 1. bis einschließlich 26. Juli 1988 entstandene Abgabenschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in der in der genannten Zeit geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Auf die Erstattung der Zusatzabgabe oder die Gewährung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Auf vor dem 1. Juli 1989 entstandene Abgabenschulden bei der Vermarktung von Saatgut-Rohware nach § 12 Abs. 2 ist die Anlage zu dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(5) Auf Abgabenschulden, die vor dem 7. Juli 1990 entstanden sind, finden die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 6. Juli 1990 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(6) Auf Abgabenschulden, die vor dem 7. August 1991 entstanden sind, finden die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 6. August 1991 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 35

(Inkrafttreten)

Anlage
(zu § 12 Abs. 2)

Berechnungsfaktoren
bei der Abgabenerhebung auf Saatgut-Rohware

Saatgetreideart	Berechnungsfaktor
1. Wintergerste	0,40
2. Winterroggen	0,50
3. Hybridwinterroggen	0,25
4. Winterweichweizen	0,40
5. Winterhartweizen	0,45
6. Triticale	0,25
7. Sommergerste	0,25
8. Sommerroggen	0,40
9. Sommerweichweizen	0,25
10. Sommerhartweizen	0,10
11. Hafer	0,45
12. Mais	0,15
13. Spelz (Dinkel)	0,20

Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts (PatGebZV)

Vom 15. Oktober 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts können außer durch Barzahlung entrichtet werden

1. durch Übergabe oder Übersendung
   a) von Gebührenmarken,
   b) von Schecks, die auf ein Kreditinstitut im Geltungsbereich dieser Verordnung gezogen und nicht mit Indossament versehen sind,
   c) eines Auftrags zur Abbuchung von einem Konto bei einem Kreditinstitut, das nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Deutschen Patentamts ermächtigt ist, solche Konten zu führen;
2. durch Überweisung;
3. durch Einzahlung auf ein Konto der Zahlstelle des Deutschen Patentamts oder der Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts.

§ 2

Die Gebühren sind, soweit nicht Gebührenmarken verwendet werden, an die Zahlstelle des Deutschen Patentamts oder die Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts zu entrichten.

§ 3

Als Einzahlungstag gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Gebührenmarken der Tag des Eingangs;
2. bei Übergabe oder Übersendung von Schecks oder Abbuchungsaufträgen (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b und c) der Tag des Eingangs, sofern die Einlösung bei Vorlage erfolgt;
3. bei Einzahlung auf ein Konto (§ 1 Nr. 3) der Tag der Einzahlung;
4. im übrigen der Tag, an dem der Betrag bei der Zahlstelle des Deutschen Patentamts oder der Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts eingeht oder auf dem Konto einer dieser Stellen gutgeschrieben wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1000), geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2167), außer Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Verordnung über Kosten beim Deutschen Patentamt

Vom 15. Oktober 1991

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des § 36 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), der zuletzt durch Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, des § 12 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügt worden ist, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und des § 138 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), der zuletzt durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister der Justiz:

Artikel 1

Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt (DPAVwKostV)

§ 1
Geltungsbereich

Für Amtshandlungen des Patentamts in Patentsachen, Gebrauchsmustersachen, Topographieschutzsachen, Warenzeichensachen, Schriftzeichensachen, Geschmacksmustersachen und Urheberrechtssachen werden Kosten (Gebühren und Auslagen), über die nicht anderweitig durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen Bestimmungen getroffen sind, nur nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kosten

(1) Die Kosten bestimmen sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.

(2) Soweit sich aus dem Ersten Teil des Kostenverzeichnisses (Gebührenverzeichnis) nichts anderes ergibt, werden neben den Gebühren Auslagen nach dem Zweiten Teil des Kostenverzeichnisses (Auslagenverzeichnis) nicht besonders erhoben. Auslagen für Telekommunikationsdienstleistungen (Nummern 102 400 und 102 410) werden in jedem Fall erhoben. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr für die Amtshandlung nicht vorgesehen ist.

§ 3
Mindestbetrag einer Gebühr, Aufrundung

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Deutsche Mark. Pfennigbeträge sind auf volle zehn Deutsche Pfennig aufzurunden.

§ 4
Kostenbefreiung

(1) Von der Zahlung der Kosten sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden;
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Kosten Dritten aufzuerlegen.

(3) Kostenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(4) Für die Leistung von Amtshilfe wird eine Gebühr nicht erhoben. Auslagen sind von der ersuchenden Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5
Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wem durch Entscheidung des Patentamts oder des Patentgerichts die Kosten auferlegt sind;
3. wer die Kosten durch eine gegenüber dem Patentamt abgegebene oder dem Patentamt mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

(1) Gebühren werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Pauschalgebühr Nummer 101 500 wird erstmals mit der Einstellung der Benutzerkennung, im übrigen mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Gebühren für zusätzliche Abfragen werden mit der Pauschalgebühr für das nächste Kalenderjahr fällig.

§ 7

Vorauszahlung, Rücknahme von Anträgen

(1) Das Patentamt kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Es kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen. Bei Verrichtungen von Amts wegen kann ein Vorschuß nur zur Deckung der Auslagen erhoben werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die beantragte Amtshandlung vorgenommen wurde, so wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Viertel der für die Vornahme bestimmten Gebühr erhoben.

(3) Das Patentamt kann bei Rücknahme eines Antrags von der Erhebung von Kosten absehen, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beruht.

§ 8

Zurückbehaltungsrecht

Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie vom Antragsteller anläßlich der Amtshandlung eingereichte Unterlagen können zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind. Von der Zurückbehaltung ist abzusehen,

1. wenn der Eingang der Kosten mit Sicherheit zu erwarten ist,
2. wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung der Herausgabe einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, und nicht anzunehmen ist, daß sich der Schuldner seiner Pflicht zur Zahlung der Kosten entziehen wird oder
3. wenn es sich um Unterlagen eines Dritten handelt, demgegenüber die Zurückbehaltung eine unbillige Härte wäre.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung, Kostenermäßigung

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

(2) Das Patentamt kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, Ratenzahlung oder Stundung der Kosten gewähren, die Kosten unter die Sätze des Kostenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

(3) Das Patentamt kann vom Ansatz von Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn Ausfertigungen, Abschriften, Beglaubigungen oder Bescheinigungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn Abschriften amtlicher Bekanntmachungen anderen Tageszeitungen oder Zeitschriften als den amtlichen Bekanntmachungsblättern auf Antrag zum unentgeltlichen Abdruck überlassen werden.

§ 10

Kostenansatz, gerichtliche Entscheidung

(1) Die Kosten werden beim Patentamt angesetzt, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.

(2) Über Einwendungen gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 entscheidet die Stelle des Patentamts, die für die Angelegenheit zuständig ist, in der die Kosten erwachsen sind. Das Patentamt kann seine Entscheidung von Amts wegen ändern.

(3) Die in Absatz 2 bezeichnete Stelle trifft auch die Entscheidungen nach § 9. Die Anordnung nach § 9 Abs. 1, daß Kosten nicht erhoben werden, kann in Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographieschutz-, Warenzeichen-, Schriftzeichen- und Geschmacksmustersachen auch im Aufsichtsweg erlassen werden, solange nicht das Patentgericht entschieden hat.

(4) In Urheberrechtssachen kann der Kostenschuldner gegen eine Entscheidung des Patentamts nach Absatz 2 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist beim Patentamt einzureichen; dieses kann dem Antrag abhelfen. Über den Antrag entscheidet das nach § 138 Abs. 2 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes zuständige Gericht.

§ 11

Kostenzahlung

Für die Zahlung der Kosten sind die Vorschriften der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts entsprechend anzuwenden.

§ 12

Verjährung

Für die Verjährung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Rückzahlung zuviel gezahlter Kosten gilt § 17 der Kostenordnung entsprechend.

§ 13

Anwendbarkeit der bisherigen Vorschriften

Bei Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, bestimmen sich die Kosten weiterhin nach den bisherigen Vorschriften.

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Kostenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
	A. Gebühren	
	I. Beglaubigungen	
101 000	Beglaubigung von Register- und Rollenauszügen	
	für den ersten Auszug	30
	für jeden weiteren Auszug bei gleichzeitig beantragter Mehrfacherteilung	15
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
101 050	Beglaubigung von Abschriften	
	für jede angefangene Seite	1
	mindestens	15
	Für die Beglaubigung von Abschriften der vom Patentamt erlassenen Entscheidungen und Bescheide werden Gebühren nicht erhoben.	
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
	II. Bescheinigungen	
101 100	Erteilung eines Prioritätsbelegs, einer Auslandsbescheinigung oder Heimatbescheinigung	30
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
101 110	Erteilung eines Eintragungsscheins in Urheberrechtsangelegenheiten	15
101 120	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung oder schriftlichen Auskunft	20
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
	III. Akteneinsicht	
101 200	Gewährung von Einsicht in Verfahrensakten oder Unterlagen, soweit der Antrag nicht betrifft	50
	– solche Akten und Unterlagen, deren Einsicht jedermann freisteht,	
	– die Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts.	
101 210	Erteilung von Abschriften aus Verfahrensakten oder Unterlagen, soweit der Antrag nicht betrifft	50
	– solche Akten und Unterlagen, deren Einsicht jedermann freisteht,	
	– die Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts	
	oder der Antrag im Anschluß an einen Antrag auf Einsicht in Verfahrensakten oder Unterlagen gestellt wird, für den die Gebühr nach Nummer 101 200 entrichtet worden ist	
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
	IV. Auskünfte	
101 400	Mitteilung der öffentlichen Druckschriften, die das Patentamt in Verfahren nach § 43 oder § 44 des Patentgesetzes oder nach § 7 des Gebrauchsmustergesetzes ermittelt hat	15
	Die Mitteilungen gemäß § 43 Abs. 7 des Patentgesetzes und § 7 Abs. 2 Satz 4 des Gebrauchsmustergesetzes sind gebührenfrei.	
101 410	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Namensverzeichnis zum Musterregister	30
101 420	Erteilung einer Auskunft zum Stand der Technik gemäß § 29 Abs. 3 des Patentgesetzes	850

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
	V. Elektronische Rollenauskunft	
101 500	Abfragen gespeicherter Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterdaten	
	pro Kalenderjahr für bis zu 50 Abfragen, für jede weitere Abfrage innerhalb eines Kalenderjahres	50 1
	VI. Rücknahme	
101 600	Antragsrücknahme, bevor die beantragte Amtshandlung vorgenommen wurde (§ 7 Abs. 2)	¼ des Betrages der für die Vornahme bestimmten Gebühr, mindestens 15

Nummer	Auslagen	Höhe
	B. Auslagen	
	I. Auslagen für Register- und Rollenauszüge	
102 000	Die Auslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung für jeden Auszug	15 DM
	II. Auslagen für die Erteilung je einer Abschrift der Druckschriften,	
102 010	a) die gemäß § 43 des Patentgesetzes oder § 7 des Gebrauchsmustergesetzes ermittelt wurden, – an den Patentanmelder, – den Gebrauchsmusteranmelder oder -inhaber oder – den antragstellenden Dritten,	30 DM
102 020	b) die im Prüfungsverfahren entgegengehalten oder im Einspruchsverfahren hinzugezogen worden sind, – an den Patentinhaber, – an den Patentanmelder oder – den antragstellenden Dritten,	20 DM
	sofern der Antrag auf Erteilung der Abschriften in dem jeweiligen Verfahren gestellt worden ist	
	III. Schreibauslagen	
102 100	Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit	
	a) für die ersten 50 Seiten,	1 DM
	b) für jede weitere Seite.	0,30 DM
	1. Schreibauslagen werden erhoben für a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden, b) Abschriften, die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten es unterlassen haben, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, c) Abschriften, die für die Akten angefertigt werden, weil die vorgelegten Schriftstücke zurückgefordert werden,	

Nummer	Auslagen	Höhe
	d) Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden, weil Schriftstücke, die mehrere Anmeldungen oder Schutzrechte betreffen, nicht in der erforderlichen Zahl eingereicht wurden,	
	e) Ausfertigungen und Abschriften, deren Kosten nach § 4 Abs. 4 zu erstatten sind.	
	2. Frei von Schreibauslagen sind für jeden Beteiligten	
	a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidungen und Bescheide des Patentamts,	
	b) eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten,	
	c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.	
	IV. Auslagen für Fotos, graphische Darstellungen	
	1. Schwarzweißfotografien	
	a) bei Anfertigung durch das Patentamt	
102 200	Aufnahme eines Modells oder Anfertigung eines Filmnegativs	10 DM
102 210	Auslagen für das Filmnegativ	2 DM
102 220	Auslagen für jeden Abzug	2 DM
102 230	b) bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Patentamts	in voller Höhe
	2. Farbige Fotografien	
102 250	Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Patentamts	in voller Höhe
	3. Graphische Darstellungen	
102 280	Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Patentamts	in voller Höhe
	V. Öffentliche Bekanntmachungen, Druckkosten	
102 300	Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 36 a des Patentgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968	
	pro Zeile, mindestens	4 DM 40 DM
102 310	Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in Geschmacksmustersachen	in voller Höhe
102 320	Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in Urheberrechtssachen	in voller Höhe
	Kosten für zusätzliche Bekanntmachungen im Patentblatt, im Warenzeichenblatt oder im Geschmacksmusterblatt, soweit sie durch den Anmelder veranlaßt sind:	
102 330	a) in Geschmacksmusterverfahren	in voller Höhe
102 340	b) in allen übrigen Verfahren	
	pro Zeile, mindestens	4 DM 40 DM
102 350	Kosten für den Neudruck oder die Änderung einer Offenlegungsschrift, Auslegeschrift oder Patentschrift, soweit sie durch den Anmelder veranlaßt sind	
	pro Zeile, mindestens	4 DM 40 DM

Nummer	Auslagen	Höhe
	VI. Sonstige Auslagen	
	Als Auslagen werden ferner erhoben	
102 400	Telefaxgebühren für jede Seite innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb Europas, in andere Länder;	 4 DM 5 DM 7 DM
102 410	Auslagen für sonstige Telekommunikationsdienstleistungen mit Ausnahme der Telefongebühren;	in voller Höhe
102 420	die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Verfahren beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;	in voller Höhe
102 430	die bei Geschäften außerhalb des Patentamtes den Bediensteten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Angelegenheiten beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;	in voller Höhe
102 440	die Kosten einer Beförderung von Personen sowie Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden;	in voller Höhe
102 450	die Kosten der Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, der Verwahrung von Sachen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren;	in voller Höhe
102 460	die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 102 400 bis 102 450 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;	in voller Höhe
102 470	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Urheberrolle

Die Verordnung über die Urheberrolle vom 18. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2105), die durch die Verordnung vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 839) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Für das Verfahren bei der Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 ist die Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt entsprechend anzuwenden."

2. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 6

   In Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten von Änderungen dieser Verordnung anhängig sind, bestimmen sich die Kosten weiterhin nach den bisherigen Vorschriften."

Artikel 3

Übergangsvorschrift

In § 10 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 835), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2351) geändert worden ist, werden die Worte „vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1000)" durch die Worte „in ihrer jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Mit Ausnahme von Artikel 1 und 2 tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 835), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieser Verordnung, außer Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft

Vom 15. Oktober 1991

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1
Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Meister/zur Meisterin für Lagerwirtschaft erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, folgende Aufgaben eines Meisters für Lagerwirtschaft als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich Lager-, Transport- oder Versandwesen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Lager-, Transport- oder Versandwesen oder
2. eine mindestens achtjährige Berufspraxis im Lager-, Transport- oder Versandwesen

nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Meisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3
Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Meisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachübergreifenden Teil,
2. einen fachspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4
Fachübergreifender Teil

(1) Im fachübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Volkswirtschaftslehre:
   a) Produktionsformen,
   b) Wirtschaftssysteme,
   c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,
   d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft,
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
   a) Betriebsorganisation:
      aa) Aufbauorganisation,
      bb) Arbeitsplanung,
      cc) Arbeitssteuerung,
      dd) Arbeitskontrolle,
   b) Organisations- und Informationstechniken,
   c) Kostenrechnung und -kontrolle.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus dem Grundgesetz:
   a) Grundrechte,
   b) Gesetzgebung,
   c) Rechtsprechung,
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
   a) Arbeitsvertragsrecht,
   b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
   c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
   d) Tarifvertragsrecht,
   e) Sozialversicherungsrecht,
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
   a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
   b) Gruppenverhalten,
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
   a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
   b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
   c) Führungsgrundsätze,
3. Einflüsse des Meisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
   a) Rolle des Meisters,
   b) Kooperation und Kommunikation,
   c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln:	2 Stunden,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln:	1 Stunde,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb:	1,5 Stunden.

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5
Fachspezifischer Teil

(1) Im fachspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Betriebstechnik und Arbeitssicherheit,
3. Logistik und Umweltschutz,
4. Fachspezifische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er grundlegende mathematische, physikalische und chemische Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierzu gehört, daß er die Grundbegriffe und elementaren Gesetzmäßigkeiten der Physik und der allgemeinen Chemie kennt und

ihre Auswirkungen auf die berufliche Praxis beurteilen kann. Außerdem soll er deutlich machen, daß er die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Berechnungen unter Nutzung der entsprechenden Gleichungen ausführen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über
   a) Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand,
   b) Oxydation und Reduktion sowie deren Einflüsse auf die Materialien,
   c) Unterschiede von Basen, Säuren und Salzen,
   d) Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe,
2. Berechnen von
   a) Längen, Flächen, Rauminhalten und Gewichten,
   b) Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
   c) Maßänderungen durch Temperatureinflüsse,
3. statistische Verfahren, insbesondere Erstellen von Tabellen, Statistiken und Diagrammen zur Kontrolle und zur Entscheidungsfindung.

(3) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik und Arbeitssicherheit" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten der technischen Einrichtungen in der Lagerwirtschaft kennt. Er soll in der Lage sein, die Auswahl, den Einsatz und die Wartung der einschlägigen Apparate, Geräte, Maschinen und Anlagen sicherzustellen. Wirtschaftlichkeitserwägungen, energiesparende und arbeitssicherheitsbezogene Maßnahmen, Umweltverträglichkeit und qualifikationsgerechter Personaleinsatz sind bei seinen Entscheidungen einzubeziehen. Die betrieblichen Aufgaben sind so zu koordinieren, daß ein möglichst reibungsloser Betriebsablauf sichergestellt wird und auftretende Probleme einer Lösung zugeführt werden, die wirtschaftlichen, sozialen, arbeitssicherheits- und umweltorientierten Erfordernissen Rechnung trägt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Energieversorgung im Lager-, Versand- und Transportbereich:
   a) Energiearten und deren Einsatz, energiesparende Maßnahmen,
   b) elektrische Anlagen, Notstromversorgungsanlagen, Notbetriebseinrichtungen sowie Lärmschutzmaßnahmen,
   c) Schutzmaßnahmen gegen Brand und Explosionsgefahr, Verhalten bei Störungen und Unfällen, Erste Hilfe,
   d) spezifische Rechtsvorschriften, Schutzvorschriften und fachspezifische Bestimmungen zur Arbeitssicherheit sowie betriebliche und außerbetriebliche Organe der Unfallverhütung,
2. Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen:
   a) Grundlagen der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
   b) Methoden und Geräte zur Erfassung, Steuerung und Regelung der wesentlichen Größen wie Druck, Menge, Durchfluß, Gewicht, Füllstand, Temperatur und Feuchtigkeit,
   c) Sicherstellung der Betriebsbereitschaft,
3. Apparate, Geräte, Maschinen und Anlagen der Förder- und Verkehrstechnik:
   a) Funktionsprinzip, Einsatz und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft insbesondere von Flurförderzeugen, Aufzügen, Lagerhilfsmitteln, Staplern, Kranen, Flaschen sowie Rohrleitungen, Pumpen und Behältern im innerbetrieblichen Transport von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen,
   b) Verkehrsträger im außerbetrieblichen Transport einschließlich der Kenntnis über einschlägige Transportvorschriften,
   c) Schutzvorrichtungen an Apparaten, Geräten, Maschinen und Anlagen sowie persönliche Schutzausrüstungen und besondere Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit technischen Einrichtungen,
   d) Umweltschutz durch Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen, Lärm und anderen Schadensereignissen,
   e) umweltgerechte Entsorgung und Wiedergewinnungskreisläufe sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.

(4) Im Prüfungsfach „Logistik und Umweltschutz" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, Eingang, Lagerung, Ausgang, Verpackung, Versand und Transport von Gütern zu planen, zu veranlassen und die Durchführung zu kontrollieren. Unter Verwendung technischer Kommunikations- und Informationsmittel soll er dabei den Einsatz von Personal, Arbeits- und Betriebsmitteln, Transportmitteln und Verkehrsträgern so leiten, daß wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Weiterhin sind Arbeitssicherheits- und Umweltaspekte zu berücksichtigen. Er soll in der Lage sein, Störungen im Arbeitsablauf und im Umweltbereich rechtzeitig zu erkennen, zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung einzuleiten. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lagerwirtschaft und Logistik:
   a) Lagerwirtschaft als Teil der logistischen Kette,
   b) Kosten der Lagerhaltung unter Berücksichtigung der Kapitalbindung und anderer Lagerkennzahlen,
   c) Ordnungssysteme der Lagerverwaltung,
   d) Einsatz der Informations- und Kommunikationstechniken, Datenverarbeitung,
2. Wareneingang und Warenausgang:
   a) qualitative und quantitative Wareneingangs- und -ausgangskontrolle,
   b) Entladen und Beladen der Transportmittel und Behälter sowie Zuleitung an den innerbetrieblichen Bestimmungsplatz beziehungsweise zum Transportmittel unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, der Lagerordnung und Umweltschutzvorschriften, Verhalten beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und gefährlichen chemischen Stoffen,
   c) Bereitstellung von Waren in Kenntnis verschiedener Kommissionierungstechniken sowie der Belade- und Verschlußvorschriften,
3. Warenlagerung:
   a) Kriterien für die Auswahl unterschiedlicher Lagertypen und Standorte,

b) Lagerkosten, Lagernummernsysteme und Kommissionierungstechniken,

c) Einlagern der Waren nach Beschaffenheit und Umschlaghäufigkeit unter Einhaltung der Sicherheits- und Haftungsvorschriften sowie der Lager-Umschlagprinzipien, Lagerdateien,

d) Bestandskontrolle der eingelagerten Waren und Maßnahmen zum Qualitäts- und Werterhalt,

4. Verpackung, Versand und Transport:

a) Auswahl und Bewertung von Verpackungsarten, -techniken, -geräten und -werkzeugen, insbesondere nach Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Waren- und Transportart, Vorschriften und Normen,

b) Ermittlung des Frachtraums und Bestimmung des Transportmittels in Abhängigkeit von Ware, Weg, Zeit, Kosten, Umweltbelastung, gesetzlichen Bestimmungen und anderen Vorgaben,

c) Festlegung des Belade- und Tourenplans, insbesondere nach Wirtschaftlichkeit, Art der Waren und Eilbedürftigkeit,

d) Ausstellen der Begleitpapiere in Kenntnis verschiedener Lieferbedingungen, der Transport- und Haftpflichtversicherungsvorschriften.

(5) Im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er bei einer praxisnahen Situationsaufgabe entsprechende Lösungen unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Kenntnisse darstellen und begründen kann. In diesem Rahmen können Aufgaben aus folgenden Betriebssituationen geprüft werden:

1. normales Betriebsgeschehen,
2. Einrichtung oder Umstellung eines Lagers,
3. Störungen mit Auswirkungen auf das normale Betriebsgeschehen und auf Dritte.

(6) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zehn Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen:	1,5 Stunden,
2. Betriebstechnik und Arbeitssicherheit:	2 Stunden,
3. Logistik und Umweltschutz:	2 Stunden,
4. Fachspezifische Situationsaufgabe:	2,5 Stunden.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung" können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung" können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:

a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,

b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,

3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:

a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräche, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,

b) Ausbildungsmittel,

c) Lern- und Führungshilfen,

d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung" können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung" können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ausbildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe" mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Meisterprüfungsverfahren im Bereich Lagerwirtschaft können nach den bisherigen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung im Bereich Lagerwirtschaft nach den bisherigen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Rechtsvorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederho-

lungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten unbeschadet des § 10 die Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen, die die Meisterprüfung im Bereich Lagerwirtschaft regeln, außer Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1991

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

Anlage
(zu § 8 Abs. 3)

Seite 1

Muster

....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft

Herr/Frau ....

geboren am .... in ....

hat am .... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2020)

bestanden.

Datum ....

Unterschrift ....

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachübergreifender Teil	....
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln	....
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln	....
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	....

(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am .... in .... vor .... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach .... freigestellt.")

II. Fachspezifischer Teil	....
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	....
2. Betriebstechnik und Arbeitssicherheit	....
3. Logistik und Umweltschutz	....
4. Fachspezifische Situationsaufgabe	....

(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)

III. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil	....
1. Grundfragen der Berufsbildung	....
2. Planung und Durchführung der Ausbildung	....
3. Der Jugendliche in der Ausbildung	....
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung	....
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung	....

(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am .... in .... vor .... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.")

Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

Vom 17. Oktober 1991

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Wirtschaft:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch erlassen sind.

§ 2
Kennzeichnung für unverpacktes Geflügelfleisch

Unverpacktes Geflügelfleisch oder Geflügelfleisch in Fertigpackungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit den Angaben nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 173 S. 1) gekennzeichnet ist.

§ 3
Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die Handelsklassen zugrunde zu legen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 verstößt, indem er entgegen Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 2 Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,

1. das nicht in die nach Artikel 3 Abs. 1 vorgeschriebene Handelsklasse eingestuft ist,
2. das sich nicht in einem nach Artikel 3 Abs. 2 zugelassenen Angebotszustand befindet,
3. bei dem in den begleitenden Warenpapieren nicht die nach Artikel 4 vorgeschriebenen Angaben gemacht sind oder
4. bei dem nicht die nach Artikel 5 Abs. 2 oder 3 vorgeschriebenen Angaben gemacht sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 Geflügelschlachtkörper in einer anderen als der vorgeschriebenen Herrichtungsform zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 Innereien anders als vorgeschrieben anbietet,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 Unterabs. 2 das Fehlen eines Organes nicht auf dem Etikett angibt,
4. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 2
   a) bei ganzen Schlachtkörpern nicht die Herrichtungsform oder
   b) bei Teilstücken nicht die jeweilige Geflügelart angibt,
5. entgegen Artikel 8 Abs. 2 auf Fertigpackungen nicht das Nenngewicht angibt,
6. entgegen Artikel 9 das angewandte Kühlverfahren anders als vorgeschrieben angibt,
7. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 zur Angabe der Haltungsform andere als die zugelassenen Begriffe verwendet,
8. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 ohne besondere Zulassung Begriffe gemäß Artikel 10 verwendet oder
9. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 2 Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder
2. entgegen § 3 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch nicht die Handelsklassen zugrunde legt.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Hähnchen oder Hähnchenteile, die bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gefroren oder tiefgefroren worden sind, dürfen dort noch bis zum 31. Dezember 1992 mit einer Kennzeichnung nach den Vorschriften der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444) in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt, stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß die bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen oder Hähnchenteile, die nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, nur dort in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich des § 5, die Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2598), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Oktober 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Mikrozensusanpassungsverordnung (MZAV)

Vom 18. Oktober 1991

Auf Grund der Anlage I Kapitel XVIII Abschnitt II Nr. 2 § 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1138) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden abweichend von § 5 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt vom 10. Juni 1985, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837) geändert worden ist, folgende Erhebungsmerkmale im Abstand von drei Monaten, und zwar im Oktober 1991 und im Januar 1992, mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung erfragt:

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, mit Ausnahme von: Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Staatsangehörigkeit;
2. nach § 5 Abs. 1 Nr. 2
   a) Buchstabe a, mit Ausnahme von: für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich: Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen);
   b) Buchstabe b;
   c) Buchstabe c;
   d) Buchstabe d;
   e) Buchstabe e;
3. nach § 5 Abs. 1 Nr. 3;
4. nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, mit Ausnahme von: Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924;
5. nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, mit Ausnahme von: ausgeübter Beruf in der zweiten Erwerbstätigkeit; Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes; Stellung im Betrieb;
6. nach § 5 Abs. 2 Nr. 2;
7. nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 nur die Gemeinde der Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

(2) Erfragt werden auch die Hilfsmerkmale nach § 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1992 außer Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 18. Oktober 1991

Der Anhang der Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 46 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Preis des Anlagebandes: 14,20 DM (12,80 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (02 28) 38208-0, Telefax: (02 28) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 488. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1991, ist im Bundesanzeiger Nr. 197 vom 22. Oktober 1991 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 197 vom 22. Oktober 1991 kann zum Preis von 6,30 DM (4,30 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger" Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.